



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang	Potsdam, den 27. Januar 2016	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen	83
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg sowie an eine Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg	85
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylgesetzes	88
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Änderung der Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum	89
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Sturm 18 e. V.“ und Gläubigeraufruf	89
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 73 und Flur 7, Flurstücke 30, 35/2, 40/2 im Landkreis Prignitz	90
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk am Standort 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, Gewerbepark	91
Entscheidung über Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	91
Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	92
Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15518 Briesen, OT Biegen	93

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Herstellung von zwei Anlegestellen im Krabatgraben und einer Spreewaldbank“ in der Gemeinde Burg (Spreewald)	94
Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow	94
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort 15806 Zossen OT Wünsdorf ...	95
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Milchviehanlage in 15518 Buchholz	95
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Putlitz Süd - Endausbauumfang“	96
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	97
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	98
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	99

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen für Familienferienreisen

Vom 22. Dezember 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Familienferienreisen.
- 1.2 Ein Anspruch der antragstellenden Person auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 1.3 Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss des Landes Familien mit geringem Einkommen Familienferienreisen zu erleichtern. Ein gemeinsamer Urlaub ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens, fördert den Zusammenhalt der Familie und eröffnet neue Perspektiven. Gemeinsame Erlebnisse in der Familie tragen zum Wohlbefinden aller Familienmitglieder bei und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Gesundheit. Familien sollen - unabhängig von ihrer finanziellen Situation - geeignete Angebote für Familienferienreisen wahrnehmen können.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Familienferienreisen mit Kindern in Familienferienstätten oder anderen für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften.
- 2.2 Gefördert werden Familienferienreisen in Quartiere, die als Beherbergungsbetriebe beziehungsweise Ferienunterkünfte betrieben werden. Weiterhin sind Familienreisen mit gemieteten Wohnwagen beziehungsweise Wohnmobilen und auf Zeltplätze förderfähig. Aufenthalte bei Verwandten oder sonstige Unterkünfte in privaten Wohnungen, die nicht als Ferienunterkunft gemeldet sind, beziehungsweise Familienreisen mit privaten Wohnwagen beziehungsweise Wohnmobilen sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Familien mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Land Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Familien im Sinne dieser Richtlinie sind alle Lebensformen des privaten Zusammenlebens mit Kindern, für die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz bezogen werden. Damit sollen Ehepaare mit Kindern, allein erziehende Mütter und Väter, nichteheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie Patchwork- und Pflegefamilien erfasst werden. Auch Großeltern, die gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern verreisen, können Zuschüsse erhalten.
- 4.2 Bei der Förderung sollen insbesondere Familien mit geringem Einkommen und in besonderen Belastungssituationen wie zum Beispiel Alleinerziehende, Familien mit einem behinderten Familienmitglied oder Familien mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden.
- 4.3 Zuschüsse können nur für Familienmitglieder gewährt werden, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Brandenburg haben.
- 4.4 Die Beantragung der Zuschüsse für eine Familie soll spätestens acht Wochen vor Reiseantritt erfolgen. Eine Bezuschussung ist nur einmal jährlich möglich.
- 4.5 Die Reisedauer soll mindestens fünf und höchstens 14 Tage betragen. In begründeten Einzelfällen, zum Beispiel bei Erholungsaufenthalt der Familien in einer Familienferienstätte und gleichzeitiger Teilnahme an Familienbildungsveranstaltungen, sind Abweichungen von der Mindestreisedauer zulässig. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.
- 4.6 Familien, die im letzten Monat vor beziehungsweise im Monat der Antragstellung Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und/oder Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch oder Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen und die sonstigen Voraussetzungen für die Ferienzuschüsse gemäß dieser Richtlinie erfüllen, erhalten die Zuschüsse ohne weitere Einkommensprüfung. Die entsprechenden Bescheide sind mit dem Antrag vorzulegen.
- 4.7 Ansonsten gilt:

Das monatliche Einkommen darf 150 Prozent der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 Absatz 2 bis 4 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch) und des Sozialgeldes (§ 23 Nummer 1 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch) zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung nicht überschreiten. Maßgebend sind jeweils die am Jahresanfang gültigen Sätze. Bei durch die Familien selbst genutztem Wohneigentum werden 30 Prozent des Fami-

liennettoeinkommens als Wohnkosten berücksichtigt. Für allein sorgeberechtigte Mütter und Väter ist ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch zu berücksichtigen.

4.8 Als Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gilt das Familiennettoeinkommen.

4.8.1 Zum Familiennettoeinkommen zählen alle Einkünfte der Familienangehörigen einschließlich Kindergeldleistungen, Elterngeldleistungen, soweit diese die Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes überschreiten, Unterhaltsleistungen, Ausbildungsbeihilfen, soweit diese nicht darlehensweise gewährt werden, Renten und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Als Berechnungsgrundlage gilt das Familiennettoeinkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung.

4.8.2 Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zur Höhe des Mindestelterngeldes nach § 2 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Mehraufwandsentschädigungen nach § 16d des Sozialgesetzbuches Zweites Buch sowie der Kinderzuschlag für Eltern mit geringem Einkommen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes zählen nicht zum Einkommen.

4.9 Als Einkommen bei Selbstständigen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres bei Antragstellung noch nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich geringer als das zugrunde zu legende Einkommen des letzten beziehungsweise vorletzten Kalenderjahres, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

4.10 Zuschüsse können auch für Kinder, für die die antragstellende Person sorge- beziehungsweise umgangsberechtigt ist, die aber nicht in ihrem Haushalt leben, gewährt werden. Bei der Einkommensermittlung sind regelmäßig die tatsächlichen Verhältnisse im Haushalt der antragstellenden Person maßgebend.

4.11 Reisen Großeltern gemeinsam mit Familien oder Enkelkindern, sind die Zuschüsse jeweils getrennt auf der Grundlage des Einkommens der Familie (auch wenn die Enkelkinder allein mit den Großeltern reisen) und der Großeltern zu berechnen. Pro Familie ist ein separater Antrag zu stellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Die Höhe des Zuschusses für die Familienferienreisen beträgt pro Tag für jedes mitreisende Familienmitglied 8 Euro.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge auf Zuschüsse für Familienferienreisen sind zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

Dezernat 53

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-853 oder -800

E-Mail: familienferien@lasv.brandenburg.de

6.1.2 Die Anträge sollen acht Wochen vor Reiseantritt, in jedem Fall jedoch vor Beginn der Reise in vollständiger Form einschließlich einer Buchungsbestätigung vorliegen. Unvollständige beziehungsweise nach Reisebeginn eingehende Anträge dürfen nicht berücksichtigt werden. Für Anträge sind die durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

6.2.2 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse wird durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig frühestens vier Wochen vor Reisebeginn vorgenommen.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse legen die Familien der Bewilligungsbehörde einen Beleg über die Zahlung der Unterkunft/Reise vor.

6.3.2 Der Zahlungsbeleg muss spätestens 14 Tage nach Rückkehr bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Wird der Beleg auch nach wiederholter Aufforderung nicht eingereicht, können die Zuschüsse für Familienferienreisen zurückgefordert und für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre versagt werden.

6.3.3 Im Falle von unberechtigter Inanspruchnahme von Zuschüssen sind Zuschüsse für Familienferienreisen ebenfalls für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre zu versagen.

6.3.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für alle Antragstellungen ab dem 1. Januar 2016. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an Beratungsstellen zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg sowie an eine Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg

Vom 4. Dezember 2015

1 **Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Glücksspiels im Land Brandenburg vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29) gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

1.1.1 **Beratungsstellen** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Rahmen des landesweiten Bedarfs,

1.1.2 eine koordinierende **Landesstelle** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg.

1.2 **Übergreifende Ziele** der Förderung sind die Prävention und Bekämpfung der Glücksspielsucht durch eine koordinierende Landesstelle und ein flächendeckendes Netzwerk von Beratungsstellen, in denen qualifizierte Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen zur Beratung von problematischen und pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern und von deren Angehörigen sowie zur Prävention von Glücksspielsucht zur Verfügung stehen.

1.2.1 Die Ziele der Förderung von **Beratungsstellen** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Rahmen des landesweiten Bedarfs sollen erreicht werden durch:

- wohnortnahe Angebote für problematische und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige,

- spezielle und qualifizierte Beratungs- und Behandlungsangebote,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Netzwerkarbeit.

Die Tätigkeit in den Beratungsstellen zielt auf die Vermeidung des problematischen und pathologischen Glücksspielverhaltens und auf die Verminderung daraus resultierenden Schadens. Die Interventionsmaßnahmen richten sich dabei nach dem Bedarf der entsprechenden Zielgruppe. Zu den Aufgaben gehören:

- Frühe Intervention, Beratung, Behandlung durch niedrigschwellige Angebote für problematische und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler in Einzelberatung und Gruppenangeboten:
 - motivierende Gesprächsführung zur Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation,
 - Vermitteln und Einüben von alternativen Verhaltensweisen zum Glücksspiel zum Erreichen und zur Festigung von (längeren) Abstinenz(-phasen),
 - Vermittlung in ambulante und stationäre Rehabilitation,
 - Nachsorge nach Rehabilitation, Einüben von Maßnahmen der Rückfallprävention,
 - soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt/zur Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und sozialer Integration,
 - Vernetzung zur stationären Behandlung pathologischen Glücksspiels herstellen und gegebenenfalls bei Beantragung medizinischer Rehabilitation unterstützen,
 - Integration in regionale Suchthilfe und -beratung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Prävention:
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Glücksspielsucht durch Pressearbeit, Fachvorträge, Webseite,
 - Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Glücksspielerinnen/Glücksspieler,
 - Planung und Durchführung von Fortbildungen und Tagungen in der Region,
- Qualifizierung, Evaluation und Dokumentation:
 - regelmäßige Teilnahme an den Qualifizierungseinheiten und Supervisionen innerhalb des brandenburgischen Netzwerks „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“,
 - Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zur eigenen Qualitätssicherung,
 - Mitwirkung an der Landessuchtkonferenz.
 - Die Tätigkeit der Beratungsstelle ist zu dokumentieren (zum Beispiel Software PAT-FAK von Redline Data).

- Es ist wünschenswert eine 1-Jahreskatamnese der betreuten Klientinnen/Klienten durchzuführen.
- 1.2.2 Die Förderung der **Landesstelle** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg soll die landesweite Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung der Beratungsangebote zum Thema Glücksspiel sicherstellen. Zu den Aufgaben der Landesstelle gehören:
- bedarfsgerechte themenspezifische Fortbildung der Beschäftigten der Beratungsstellen (Fachveranstaltungen),
 - Koordinierung und fachliche Begleitung des Netzwerks „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“ (zum Beispiel Organisation und Durchführung von Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen/Statistik für das Netzwerk),
 - Aufklärung bei allen Fragen zur Glücksspielsucht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit,
 - landesweite Kampagnen/Präventionsmaterial,
 - Organisation von Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
 - Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteuren,
 - Mitarbeit in der Landessuchtkonferenz,
 - Begleitung von Evaluation und Forschung,
 - Organisation, Durchführung und Begleitung von Projekten,
 - Vernetzung der Angebote im Land Brandenburg mit Aktivitäten auf Bundesebene.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Personal- und Sachausgaben der **Beratungsstellen** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht,
- 2.2 Personal- und Sachausgaben der **Landesstelle** zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht im Land Brandenburg.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land Brandenburg sollen sich die Antragstellenden an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei beträgt der Eigenanteil 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.
- 4.3 Grundsätzlich müssen die Fachkräfte für die Beratung und Behandlung mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Psychologie oder vergleichbare Qualifikationen haben. Zudem ist eine abgeschlossene Weiterbildung zum Suchttherapeuten/Verhaltenstherapie wünschenswert.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Zuschüsse können jährlich für Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

5.4.1 Beratungsstellen:

Die Maximalhöhe der jährlichen Gesamtförderung je Beratungsstelle beträgt 30 500 Euro.

Personalausgaben werden dabei entsprechend der geforderten Qualifikation (siehe Nummer 4.3) gefördert.

Sachausgaben werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

5.4.2 Landesstelle:

Die Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht wird jährlich mit bis zu 84 000 Euro gefördert.

Personalausgaben werden dabei entsprechend der geforderten Qualifikation (siehe Nummer 4.3) gefördert.

Sachausgaben:

- anteilige Betriebskosten der Landesstelle zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht (zum Beispiel Miete, Strom, Reisekosten) in Höhe von bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben,
- weitere Sachausgaben zur landesweiten Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung der Beratungsangebote zum Thema Glücksspiel (zum Beispiel Durchführung von Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Auswertungen/Statistik, Gremienarbeit, Raumkosten, Flyer, Versandkosten).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Verwendungszweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.2 Die Verwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem MASGF auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung für das Jahr 2016 sind bis drei Wochen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie und Anträge auf Zuwendung für das Jahr 2017 sind bis zum 15. Oktober 2016 zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Ergänzend zu Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist im Sachbericht insbesondere einzugehen auf:

7.2.1 Beratungsstellen:

- Darstellung der geleisteten Maßnahmen und Verfahren zur Herstellung von Prozessqualität in der Beratung, insbesondere Herstellung von Vernetzung und Koordination in der Region sowie Qualifizierung/Fortbildungen der Beschäftigten und Dokumentation der Tätigkeiten,

- quantitative und qualitative Darstellung der Ergebnisqualität der fallbezogenen Beratungsleistungen durch eine Auswertung der Dokumentation:

- Anzahl der behandelten Klientinnen und Klienten (soziodemografische Merkmale),
- reguläre Beendigungen,
- Abbrüche und Analyse der Abbrüche,
- Art der Behandlungen/Beratung (Gruppen-, Einzelangebot),
- Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten, subjektiver Erfolg,
- Vermittlung in weiterführende Behandlung,
- Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Zufriedenheit der Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner,

- Darstellung der Ergebnisqualität der regionalen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch folgende Angaben:

- regionale Gremienarbeit, Kooperation mit verwandten (Beratungs-)Angeboten,
- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten,
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,

- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:

- Einzel- und Gruppenberatung von Betroffenen und Angehörigen,
- Gremienarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
- Dokumentation und Evaluation.

7.2.2 Landesstelle:

- Darstellung der Aktivitäten für das Netzwerk „Frühe Intervention bei Pathologischem Glücksspiel im Land Brandenburg“ (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen/Statistik),

- Darstellung der landesweiten und landesübergreifenden Gremienarbeit,

- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,

- Auflistung der organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,

- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten (insbesondere im Bereich Evaluation und Forschung),

- Darstellung der landesweiten Kampagnen/Präventionsmaterial,

- Darstellung der Aktivitäten auf Bundesebene,

- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:
 - Aktivitäten für das Netzwerk,
 - Beratung und Qualifizierung,
 - Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
 - Dokumentation und Evaluation.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Erlass des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Regelung der Untersuchungen
nach § 62 des Asylgesetzes
außer Flughafenverfahren
nach § 18a des Asylgesetzes**

Vom 5. Januar 2016

1 Allgemeines

- 1.1 Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages verständigt, dass das Land die Aufgabe der medizinischen Erstuntersuchung von Asylbewerberinnen und -bewerbern übernimmt, um die Landkreise und kreisfreien Städte zu entlasten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich das Land Dritter, die diese Aufgabe mit ärztlichen und nichtärztlichen Fachkräften durchführen.
- 1.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

2 Verfahren

- 2.1 Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG erfolgt grundsätzlich vor der landesinternen Verteilung nach § 50

Absatz 1 AsylG durch das am Standort der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle gelegene Krankenhaus. Untersuchungen nach § 62 Absatz 1 AsylG erfolgen nach der Einreise in das Land Brandenburg in dem Krankenhaus, in dessen Einzugsbereich eine Unterbringung erfolgt. Auf die Gesundheitsuntersuchung kann verzichtet werden, wenn die letzte Untersuchung nach § 62 AsylG nicht länger als ein Jahr zurückliegt und keine Anhaltspunkte für eine zwischenzeitlich eingetretene meldepflichtige Erkrankung im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bekannt geworden sind.

- 2.2 Die Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg nach § 44 Absatz 1 AsylG ist nach dem Organisationserlass des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes in Brandenburg die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) mit den ihr zugeordneten Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber.
- 2.3 Die Gesundheitsuntersuchung nach Nummer 2.1 Satz 1 und Satz 2 wird nach Einreise in das Land Brandenburg in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree oder an einer ihrer Außenstellen durchgeführt. Hierzu, einschließlich der Möglichkeit, Röntgenuntersuchungen der Atmungsorgane durchzuführen, werden vom Land als Träger der Erstaufnahmeeinrichtung ausreichend geeignete Räume zur Verfügung gestellt. In den Fällen der Nummer 2.1 Satz 2 setzt das Land den Krankenhausträger in die Lage, geeignete Räumlichkeiten zu schaffen.
- 2.4 Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

3 Durchführung

Auf der Grundlage von Einzelverträgen werden für die Durchführung der Untersuchungen im Einzugsbereich der Erstaufnahmeeinrichtung beziehungsweise deren Außenstellen folgende Krankenhausträger bestimmt:

- 3.1 Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH
- 3.2 Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
- 3.3 Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH
- 3.4 Ruppiner Kliniken GmbH
- 3.5 Elbe-Elster Klinikum GmbH
- 3.6 Klinikum Dahme-Spreewald GmbH
- 3.7 Carl-Thiem-Poliklinik GmbH
- 3.8 Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH.

Hierzu wird das notwendige fachlich qualifizierte Personal vom Krankenhausträger zur Verfügung gestellt.

4 Umfang der Untersuchung

- 4.1 Zur Untersuchung in diesem Sinne zählen grundsätzlich eine Anamnese und körperliche Untersuchung, einschließlich Blutdruck- und Pulsmessung, eine Röntgenuntersuchung der Lunge sowie eine Erhebung des Impfstatus. Weitere Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten sind bei entsprechenden epidemiologischen Erkenntnissen oder klinischen Hinweisen durchzuführen.

4.2 Der Untersuchungsumfang bemisst sich für die Röntgenuntersuchung der Lunge nach § 36 Absatz 4 Satz 1 bis 4 IfSG unter Beachtung der Empfehlungen für die Umgebungsuntersuchungen bei Tuberkulose des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. Das Deutsche Zentralkomitee hat Handlungs- und Untersuchungsempfehlungen für Untersuchungen bei Tuberkulose geregelt. Diese wissenschaftlich basierten Empfehlungen geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wieder, so dass die Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

4.3 Sind zum Ausschluss ansteckender Krankheiten besondere Testverfahren anzuwenden, so handelt es sich um weiterführende Untersuchungen. Diese sind bei Vorliegen epidemiologischer Erkenntnisse oder klinischer Hinweise durchzuführen.

4.4 Eine darüber hinausgehende ärztliche Versorgung ist nicht Gegenstand dieses Erlasses.

5 Kosten

5.1 Das Land erstattet den Krankenhausträgern durch eine Kostenpauschale die Kosten der Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane. Diese Kostenpauschale beträgt 138 Euro pro Untersuchung. Auf Grundlage der Anzahl der durchgeführten Untersuchungen erfolgt eine monatliche Kostenabrechnung durch den Krankenhausträger und eine Kostenersatzung durch das Land.

5.2 Die Kostenpauschale für eine Untersuchung nach Nummer 4.1 bemisst sich nach dem Alter der zu untersuchenden Person und den Untersuchungsmethoden.

5.3 Die Kosten der weiterführenden Untersuchungen nach Nummer 4.3 werden als Mehrkosten auf Antrag erstattet.

5.4 Das Land überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre, ob die Kostenpauschale nach Nummer 5.1 geeignet ist, die Kosten der Untersuchungen vollständig auszugleichen. Die Krankenhausträger legen hierzu geeignete Unterlagen vor, aus denen sich gegebenenfalls eine Kostenänderung ergibt.

6 Weitergehende Bestimmungen

Nähere Regelungen zu diesem Verfahren sind in den jeweiligen Verträgen zur Regelung der Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylG enthalten.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes vom 5. Juni 2015 (ABl. S. 523) und der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und

Familie zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes vom 24. September 2015 (ABl. S. 918) außer Kraft.

Änderung der Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 17. Dezember 2015

1. Die Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum vom 20. Juni 2014 (ABl. S. 891) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „Richtlinie zur Förderung der behindertengerechten Anpassung durch Abbau von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)“ wird durch die Überschrift „Richtlinie zur Förderung des Abbaus von Barrieren bei vorhandenem Wohnraum (WohnraumanpassungsR)“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.4 wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Landesplanung“ ersetzt.
 - d) In Nummer 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Dieser Erlass tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Sturm 18 e. V.“ und Gläubigeraufruf

Vom 7. Januar 2016

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 (Az.: II 3 - 05b06.07-01-15/004) Folgendes bekannt gegeben:

„Das Verbot des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. Oktober 2015 gegen den Verein „Sturm 18“ wurde am 6. November 2015 im Bundesanzeiger (BAnz AT 06.11.2015 B5) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben.

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Sturm 18 e. V.“ richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der Verein „Sturm 18 e. V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Sturm 18 e. V.“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des Vereins „Sturm 18 e. V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Sturm 18 e. V.“ dessen Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens sowie von Sachen Dritter nach Ziffer 5 der Verfügung.

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. Februar 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. Februar 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.“

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 73 und Flur 7, Flurstücke 30, 35/2, 40/2 im Landkreis Prignitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Firma Denker & Wulf AG, Hauptstraße 47 in 18230 Rerik, Am Parkplatz 6 b, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Karstädt, Flur 6, Flurstück 73 und Flur 7, Flurstücke 30, 35/2 und 40/2 drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 178,5 m und einer Windkraftanlage des Typs Nordex N131 mit einer Gesamthöhe von 179,9 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie

zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053, 2055)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer
Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk
am Standort 16727 Oberkrämer OT Vehlefan, z.
Gewerbepark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Firma Biogasproduktion Vehlefan GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage mit zugehörigem Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück der Gemarkung Vehlefan, Flur 6, Flurstücke 41, 239, 240, 39/2.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummern 1.15, 1.16, 1.2.2.2 und 9.36 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Technischer Umweltschutz I
Genehmigungen/Grundlagen

**Entscheidung über Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Der Firma IFE Windkraftanlage Blindow Voßberg GmbH & Co. Betriebs-KG, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau, **Gemarkung Blindow, Flur 4 Flurstücke 14 und 15** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das genehmigte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-92 mit einer elektrischen Leistung von 2.350 kW, einem Rotordurchmesser von 92 m, einer Nabenhöhe über Grund von 138,4 m und einer Gesamthöhe von 184,4 m über Grund.

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28. Januar 2016 bis einschließlich 10. Februar 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz I, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf Grundstücken in 17337 Uckerland, Ortsteil Werbelow, in der **Gemarkung Werbelow, Flur 1, Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 3, Flurstücke 13, 27, 28, 30, 32 und 35** insgesamt zehn Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az. 30.070.00/15/1.6.2V/T13)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG in Verbindung mit § 3b Absatz 3 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zehn baugleichen WKA des Typs Vestas V126 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,45 MW und einer Gesamtanlagenhöhe von 200 m (Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m).

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. Februar 2016 bis einschließlich 2. März 2016** im

- Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- Gemeinde Uckerland,
Hauptstraße 35, Zimmer 22, 17337 Uckerland OT Lübbenow
Telefonnummer: 039745 861112

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. Februar 2016 bis einschließlich 16. März 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz I, Genehmigungen/Grundlagen, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Verwaltung der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland OT Lübbenow erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 5. April 2016, um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Wilsickow, Wilsickow 27 in 17337 Uckerland** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15518 Briesen, OT Biegen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt den Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich der naturschutz-, immissionsschutz- und luftfahrtrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs SENVION 3.2M 122 auf den Grundstücken 15518 Briesen, OT Biegen, in der **Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 297, 77/1, 291, 267 und 100** (G04615).

Die Windkraftanlagen haben jeweils einen Rotordurchmesser von 122 m, eine Nabenhöhe von 139 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine elektrische Leistung von je 3,2 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Bei den Windkraftanlagen handelt es sich um Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung/Erweiterung einer Windfarm nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Es wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Auslegung

Der Antrag auf Vorbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. Februar 2016 bis einschließlich 2. März 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der

Einwendungsfrist vom 3. Februar 2016 bis einschließlich 16. März 2016 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Odervorland Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 26. April 2016 um 10:00 Uhr in der Sporthalle Pillgram, Jacobsdorfer Straße 5 in 15236 Jacobsdorf, OT Pillgram** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben
„Herstellung von zwei Anlegestellen
im Krabatgraben und einer Spreewaldbank“
in der Gemeinde Burg (Spreewald)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Spreewald Therme GmbH, Ringchausee 152 in 03096 Burg (Spreewald) plant die Herstellung von zwei Anlegestellen im Krabatgraben und einer Spreewaldbank in der Gemarkung Burg, Flur 24, Flurstück 576.

Gemäß Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1406 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.18, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

**Errichtung und Betrieb
von insgesamt fünf Windkraftanlagen
in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Berichtigung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(BImSchG), auf Grundstücken in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow, in der Gemarkung Kleinow, Flur 3 Flurstücke 10, 21 sowie 20, 22 und 27 insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Das Gesamtvorhaben wurde auf zwei eigenständige Genehmigungsverfahren aufgeteilt (Az. 066.00.00/15 und 067.00.00/15).

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Errichtung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Gesamtvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens nach § 19 Absatz 3 BImSchG werden die Genehmigungsverfahren nicht als vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf baugleichen WKA des Typs Vestas V126 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,3 MW und einer Nabenhöhe von 137 m.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das II. Quartal des Jahres 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben wurde bereits am 22.12.2015 öffentlich bekannt gemacht und nachfolgend ausgelegt. Wegen des formellen Fehlers bei der Angabe eines Auslegungsortes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt.

Durch die erneute Auslegung gelten eine neue Einwendungsfrist sowie ein neuer Erörterungstermin. Die Bekanntmachung vom 22.12.2015 wird aus diesem Grund wie folgt berichtigt.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom **5. Februar 2016 bis einschließlich 4. März 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, 16816 Neuruppin, Raum 04.03 und in der Gemeinde Plattenburg, Dorfstr. 52 a, 19339 Plattenburg, OT Kletzke, Raum 07 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **5. Februar 2016 bis einschließlich**

18. März 2016 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und in der Gemeinde Plattenburg, Dorfstr. 52 a, 19339 Plattenburg, OT Kletzke erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. **Bisher fristgemäß eingegangene Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht wiederholt werden.**

Erörterungstermin

Der laut Bekanntmachung vom 22.12.2015 angesetzte Erörterungstermin am 18.03.2016 wird aufgehoben. Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem neuen Erörterungstermin am 20. April 2016 um 10:00 Uhr in der Gaststätte und Pension Utspann, Uenzer Dorfstraße 43, 19339 Plattenburg, OT Uenze erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Tag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort 15806 Zossen OT Wünsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Der mit der Bekanntmachung vom 10. November 2015 (ABl. S. 1203, 1204), veröffentlicht am 11. November 2015, angezeigte **Veranstaltungsort Bürgerhaus Wünsdorf** für den Erörterungstermin des oben genannten Vorhabens der Firma ENERCON GmbH **wird geändert.**

Der Erörterungstermin wird am 02.03.2016 um 10:00 Uhr im Hotel Märkischer Landmann, Neuendorfer Straße 38 in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg stattfinden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Änderung der Milchviehanlage in 15518 Buchholz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 26. Januar 2016

Die Fürstenwalder Agrarprodukte GmbH Buchholz beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Milchviehanlage auf dem Grundstück am Standort 15518 Steinhöfel, Ortsteil Buchholz, Dorfstraße 23, in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 216 (Az.: G05115).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Milchviehplätze von 625 auf 804. Ferner sind um-

fangreiche Modernisierungsmaßnahmen der Lüftung in den Ställen geplant und die Schaffung von Außenklimaplätzen mit überdachten Liegebereichen (ehemalige Fahrsilofläche).

Bei der zu ändernden Rinderanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 7.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage der Nummer 7.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „380-kV-Netzanschluss Umspannwerk Putlitz Süd - Endausbauumfang“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 14. Januar 2016

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Raum Putlitz nördlich der Ortschaft Mertensdorf die Errichtung eines neuen 380-/110-kV-Umspannwerks. Grund ist der geplante Zubau von EEG-Anlagen in der Region, für den die vorhandene Übertragungskapazität des 110-kV-Netzes der E.DIS AG künftig nicht mehr ausreichend sein wird. Hieraus ergibt sich für den Netzbetreiber die gesetzliche Pflicht zur Erhöhung der Netzanschlusskapazität.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat für die geplante Netz-anbindung an das Umspannwerk am 10.04.2014 einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gestellt.

Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Vom 7. Januar 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Pätz, Flur 07, Flurstück 38 (tlw.) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 5,16 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 12.08.2015, Az.: LFB-19.01-7020-6/09/15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03375 252590 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15 in 15711 Königs Wusterhausen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 10. März 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 2409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str., Größe 4.201 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstück 594, Gebäude- und Freifläche, Baruther Str., Größe 2.281 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 137.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Baruther Straße in 14959 Trebbin in einem Gewerbegebiet. Es ist unbebaut. Auf dem Flurstück 594 befindet sich ein Feuerlöschbrunnen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 96/13

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. März 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 445** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 11.432/1000 Miteigentumsanteil an

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 15 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Breitscheidstraße 8. Angaben zur Wohnung: 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, Wfl. ca. 68,66 m², vermietet, zwangsverwaltet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 48/13

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 446** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/2 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 16 geändert.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Altes Lager, Breitscheidstraße 8. Angaben zur Wohnung: 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, zwangsverwaltet, vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 49/13

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Kinderland Fantasia e. V., VR Nr. 3178 P, Sitz des Vereins: 14778 Weseram, Bahnhofstraße 1 b, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.09.2015 zum 31.12.2015 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bis zum 31.01.2017 ihre Forderungen bei den Liquidatoren einzureichen.

Steffen Schaale, Dorfstraße 19, 14778 Roskow
Katja Röhrich, Gartenstraße 25, 14778 Roskow
Franziska Wiede, Dorfstraße 44, 14778 Roskow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.